

# 2 Ausfertigung

## S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Standplätzen auf den Jahrmärkten in der Stadt Otterberg

vom 25. AUG. 1978

Der Stadtrat Otterberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 8. November 1954 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 23. 12. 1976 (GVBl. S. 301) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze auf den Jahrmärkten erhebt die Stadt Otterberg folgende Gebühren:

- A) für die Jahrmärkte in der Stadt Otterberg
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Autoskooter pro Tag                            | 100,-- DM |
| b) für Kinderfahrgeschäfte pro Tag                    | 40,-- DM  |
| c) für Verkaufsstände pro lfdm. und Tag               | 2,-- DM   |
| d) für Verlosungs- und Schießstände pro lfdm. und Tag | 3,-- DM   |
- B) für die Jahrmärkte auf dem Dreienthalerhof
- |  |          |
|--|----------|
| a) für Fahrgeschäfte                           | 10,-- DM |
| b) für Verkaufs-, Schieß- und Verlosungsstände | 5,-- DM  |

### § 2

#### Gebühren bei der Benutzung der Standplätze außerhalb der Jahrmärkte

- (1) Für die Benutzung der Standplätze außerhalb der in § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung (Marktordnung) über das Abhalten und die Durchführung von Jahrmärkten in der Stadt Otterberg festgelegten Jahrmärkte ist die nach § 1 festgesetzte Gebühr zu erheben.
- (2) Sofern der Abbau der Stände und Fahrgeschäfte nicht in der nach § 8 Abs. 4 der Polizeiverordnung (Marktordnung) festgelegten Frist erfolgt, wird für jeden weiteren Tag der Benutzung die nach § 1 festgesetzte Gebühr erhoben.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- 1.) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, der die Benutzung des Standplatzes gestattet wird.
- 2.) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterberg, den 25. AUG. 1978

  
(Henn)

1. Ortsbeigeordneter